



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

An alle
Arztpraxen,
Ärztinnen und Ärzte,
die Untersuchungen nach dem
Jugendarbeitsschutzgesetz
durchführen

Tübingen 16.01.2023
Name Heike Richter-Philippi
Durchwahl 07071 757-5224
FAX 07071 757-96072
E-Mail Jugendarbeitsschutzgesetz@rpt.bwl.de
Aktenzeichen 54.4-17/5514
(Bitte bei Antwort angeben)

Abrechnung der Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz Untersuchungsberechtigungsschein mit Kostenforderung jetzt online

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Untersuchung von Jugendlichen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz benötigen Sie einen Untersuchungsberechtigungsschein. Mit diesem können Sie auch Ihre Kosten für die erbrachte Untersuchung über das Regierungspräsidium Tübingen abrechnen. Der Untersuchungsberechtigungsschein steht Ihnen **ONLINE auf Service-BW** zur Verfügung.

Eine Abrechnung mit Papierformularen ist ab sofort nicht mehr möglich.

Die Erstattung erfolgt nach Ziffer 32 Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ). Die GOÄ wurde mit Zustimmung des Bundesrates als Rechtsverordnungen der Bundesregierung aufgrund eines gemeinsamen Vorschlags der Bundesärztekammer (BÄK) mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung (PKV-Verband) erlassen. Nach § 11 GOÄ „Zahlung durch öffentliche Leistungsträger“ wird vom Regierungspräsidium Tübingen der Einzelsatz ausgezahlt. Eine Rechtsgrundlage, die die Erhöhung oder Änderung des Gebührensatzes erlaubt, steht dem Regierungspräsidium nicht zur Verfügung.

Um den Untersuchungsberechtigungsschein inkl. der Kostenforderung nutzen zu können, benötigen Sie ein Konto auf Service-BW, welches Sie auf <https://www.service-bw.de/registrierung> anlegen.

Die Eingabe des Begriffs Untersuchungsberechtigungsschein im Suchfeld auf Service-BW führt Sie direkt zum Antrag.

Sobald der Antrag vollständig ausgefüllt und abgeschickt ist, wird die Abrechnung veranlasst.

Die Nummer, unter der die Abrechnung erfolgt, wird Ihnen mit einer Zusammenfassung Ihres Antrags in Ihrem Postfach zur Verfügung gestellt.

Folgende Vorteile sind für Sie mit dem Online-Untersuchungsberechtigungsschein verbunden:

- Kostenforderungen für mehrere Jugendliche können in einem Antrag gestellt werden
- keine Bevorratung mit Antragsformularen in Papierform nötig
- kein Ausdruck des Antrags
- kein Postversand, somit keine zusätzlichen Kosten für Sie
- die Antragsbestätigung wird automatisch auf Service-BW zur Verfügung gestellt

Über Ihr „Mein Servicekonto“ auf Service-BW können Sie ein Organisationskonto anlegen. Dort können Sie Mitglieder hinzufügen, die dann im Namen der Arztpraxis Anträge ausfüllen können.

Ob Sie die Anträge über Ihr „Mein Servicekonto“ oder über ein Organisationskonto stellen, hat auf den Abrechnungsvorgang keinen Einfluss und wird Ihnen anheimgestellt.

Wir hoffen, Ihnen mit dem neuen Online-Verfahren die Abrechnung Ihrer Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz zu erleichtern.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Andrea Ungermann